

**Anlage zu Punkt 10 der Besonderen Vertragsbedingungen**

**Zum Verbleib beim Bieter bestimmt! Nicht mit dem Angebot zurücksenden!**

**10.1 Preisänderungen**

- 10.1.1 Für den Zeitraum 1.11.2025 bis 31.10.2027 ist ein Festpreis anzubieten.  
Eine Senkung der Preise ist jederzeit möglich und erfordert der Anzeige gegenüber dem Auftraggeber unter Angabe des Datums der Wirksamkeit
- 10.1.2 Eine Preiserhöhung ist erst mit der optionalen Verlängerung ab dem 1.11.2027 möglich und kann nur beim Eintritt unvorhersehbarer Ereignisse (von außen kommendes Ereigniss) erfolgen, wenn von Herstellerseite eine Preiserhöhung von mehr als 5,00 % angekündigt wird.  
Die Preiserhöhung bedarf einer ordentlichen Nachweisführung, z.B. durch Herstellerschreiben oder durch Übermittlung der gestiegenen Herstellerpreise anhand einer Preisliste, und ist dem Auftraggeber schriftlich mindestens 2 Monate vorher anzuzeigen.  
Die Wirksamkeit der Erhöhung bedarf der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.
- 10.1.3 Im Falle einer Preiserhöhung besteht besonderes Kündigungsrecht mit einem Monat zum Quartalsende für beide Vertragspartner.

--Ende der weiteren besonderen Vertragsbedingungen--